

# RS OGH 2011/8/9 4Ob74/11b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2011

## Norm

UWG Anh Z26

UWG §1a Abs3

## Rechtssatz

Das in Z 26 des Anhangs zum UWG geforderte hartnäckige und unerwünschte Ansprechen eines Kunden verlangt eine zumindest wiederholte Anwerbung, wobei für die Hartnäckigkeit als subjektives Element erforderlich ist, dass dem Werbenden die Unerwünschtheit beim potentiellen Kunden bekannt war oder bekannt sein musste und er sein Verhalten dennoch gegenüber diesem fortsetzte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 74/11b

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 74/11b

Beisatz: Dies wird durch das Anbringen von Werbeaufklebern mit der Mobiltelefonnummer des Werbenden in Hausfluren oder sonstigen Hauszugangsbereichen zwecks Anbahnung von Werk? oder Dienstverträgen mit Hausbewohnern erfüllt, wenn es wiederholt entgegen dem Verbot des Hauseigentümers, des Verfügungsbefugten oder der Hausbewohner erfolgt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127114

## Im RIS seit

10.10.2011

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)